Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1948/11/24 1Ob259/48

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1948

Norm

AußStrG §9 C2

Rechtssatz

Kein Rekursrecht des Dritten gegen die Aufhebung des Beschlusses des Rekursgerichtes, womit der Kurator des Vermögens eines aufgelösten Vereines ermächtigt wurde, diesem Dritten einzelne Sachen unentgeltlich zu überlassen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 259/48
  Entscheidungstext OGH 24.11.1948 1 Ob 259/48

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1948:RS0006182

Dokumentnummer

JJR_19481124_OGH0002_0010OB00259_4800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at